

Integrationsprogramm der Stadt Nürnberg

Teil I

Rahmenbedingungen und Leitlinien kommunaler Integrationspolitik der Stadt Nürnberg

Inhaltsübersicht:

Präambel: Leitlinien für ein Integrationsprogramm der Stadt Nürnberg	Seite 2
1. Rückblick - Bisherige Integrationspolitik: Organisationsstruktur, Programme und Berichte	Seite 4
2. Zielgruppenbestimmung	Seite 8
3. Veränderungen der europa-, bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen	Seite 12
4. Situationsbeschreibung	Seite 19

**Vorgelegt von der städtischen Koordinierungsgruppe „Integration“
September 2004**

Teil I

Rahmenbedingungen und Leitlinien kommunaler Integrationspolitik der Stadt Nürnberg

Präambel:

Leitlinien Integrationsprogramm der Stadt Nürnberg

Seit dem Beginn der städtischen Zivilisation vor fast fünf Jahrtausenden ist die kulturelle Vielfalt der Städte, die Weiterentwicklung der Kultur durch die Integration von Menschen, die andere kulturelle Kontexte mit sich bringen, wesentlicher Motor der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Einlösung des Ziels einer Solidargesellschaft zeigt sich gerade auch daran, wie mit Menschen umgegangen wird, die noch keine lange und kontinuierliche Verwurzelung in einer Stadt haben. Je offener eine Stadt mit ihren Bürgerinnen und Bürgern umgeht, desto innovativer wird sie sich im globalisierten Kontext zeigen können. Eine Stadt lebt von der positiven Spannung, die die verschiedenen Kulturen mit sich bringen.

Nürnberg hat vor dem Hintergrund seiner Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus und der daraus abgeleiteten Selbstverpflichtung als „Stadt der Menschenrechte“ unmittelbaren Anlass, das Thema Menschenrechte auch im Alltag der Stadt umzusetzen – insbesondere auch im Hinblick auf die Würde von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund (im Folgenden der Einfachheit halber „Migrantinnen und Migranten“ genannt).

Auf der Basis des allgemeinen Leitbilds der Stadt Nürnberg gibt sich die Stadt deshalb in Weiterentwicklung ihrer bisher formulierten integrationspolitischen Ziele folgende Leitlinien für ihre künftige kommunale Integrationspolitik:

1. Die Integration aller Migrantinnen und Migranten ist für die Stadt Nürnberg eine ihrer zentralen kommunalpolitischen Aufgaben. Das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung soll auch weiterhin das Selbstverständnis unserer Stadt prägen.
2. Integrationspolitik wird dabei als Querschnittsaufgabe begriffen, die nachhaltig alle Bereiche kommunalen Handelns betrifft und von allen Referaten und Dienststellen der Stadt sowie den städtischen Unternehmen bei ihrer Arbeit berücksichtigt werden muss.
3. Sie orientiert sich dabei nicht an ethnischen Merkmalen oder an der Staatsangehörigkeit, sondern an der Lebenslage der Menschen. Sie bezieht deshalb alle Migrantinnen und Migranten ein, die auf längere Zeit hier ihren Lebensmittelpunkt haben - ob mit oder ohne deutschen Pass, ob „Ausländer“ oder „Aussiedler“.
4. Angebote der Integrationspolitik richten sich dabei nicht nur an Neu-Zuwanderer, sondern grundsätzlich auch an Migrantinnen und Migranten, die bereits hier leben.
5. Die kommunale Integrationspolitik lässt sich wie die bundespolitische Integrationspolitik vom „4 Säulen-Prinzip“ der Integration (sprachliche Integration, gesellschaftliche Integration, berufliche Integration, soziale Beratung und Betreuung) leiten. Sprachförderung ist dabei ein wesentliches und notwendiges, aber kein ausreichendes Handlungsfeld der Integrationspolitik.
6. Integration ist keine einseitige Eingliederungsleistung der Migrantinnen und Migranten, sondern verlangt allen in der Stadt lebenden Menschen Annäherungsprozesse ab. Die Stadt Nürnberg fördert durch geeignete Maßnahmen gegenseitige Akzeptanz und Toleranz sowie den interkulturellen Dialog.
7. Wo das Zusammenleben Probleme und Konflikte mit interkulturellen Ursachen oder Folgen schafft, bemüht sich die Stadt offensiv um Lösungen. Gleichzeitig sieht sie in der kulturellen Vielfalt der Stadtbevölkerung ein zukunftsweisendes positives Entwicklungspotential für unsere Stadt.
8. Die in Nürnberg lebenden Migrantinnen und Migranten sollen gleichberechtigt an allen städtischen Angeboten und Leistungen teilhaben können. Die Stadt Nürnberg sieht sich in all ihren Planungen und Maßnahmen einer interkulturellen Orientierung verpflichtet. Die bestehenden Angebote und Einrichtungen sollen dazu, wo nötig, zielgruppengerecht verändert und ergänzt werden. Die Vielschichtigkeit der Migrantenbevölkerung ist dabei zu berücksichtigen.
9. Die Stadt Nürnberg strebt in ihrer Verwaltung und in den städtischen Unternehmen eine verstärkte Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund an und will damit

auch eine Vorbildfunktion als Arbeitgeber übernehmen. Die Mehrsprachigkeit und die Kenntnisse anderer Sprachen und Kulturen sind bei Bewerbungen als wichtige Zusatzqualifikationen anzusehen. Generell wird interkulturelle Kompetenz als wichtige Schlüsselqualifikation städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrachtet.

10. Die Stadt Nürnberg ist bestrebt, möglichst viele gesellschaftliche Gruppen aktiv in den Integrationsprozess einzubeziehen. Dabei soll auch bürgerschaftliches Engagement im Bereich integrativer Maßnahmen gefördert werden.
11. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt die Stadt Nürnberg Verbände, Vereine und Initiativen bei integrativen und interkulturellen Maßnahmen und Aktivitäten. Dabei wird eine verstärkte Vernetzung der unterschiedlichen Angebote verschiedener Anbieter angestrebt und seitens der Stadt unterstützt.
12. Allen Formen von Rassismus und Diskriminierung tritt die Stadt Nürnberg mit Entschiedenheit entgegen. Im Rahmen der geltenden Gesetze und individuellen Rechte garantiert sie allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Wahrung ihrer religiösen und kulturellen Orientierungen.
13. Eine offensive Öffentlichkeitspolitik ist wichtiger Bestandteil kommunaler Integrationspolitik.
14. Die Verknüpfung der Integrationspolitik mit anderen Querschnittsaufgaben der Kommunalpolitik ist sicherzustellen.
15. Die Stadt Nürnberg setzt sich in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände gegenüber Land und Bund für die politische und soziale Gleichstellung aller Migrantinnen und Migranten ein. Außerdem sucht die Stadt die enge Zusammenarbeit mit dem in Nürnberg ansässigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

1. Rückblick: Bisherige Integrationspolitik in Nürnberg: Organisationsstruktur, Programme und Berichte

Nürnberg hat sich bereits früher als andere Großstädte mit der Zuwanderungsthematik befasst. Schon im Jahr 1972 legte das Sozialreferat dem Stadtrat einen ersten problemorientierten Bericht über die Ausländer in Nürnberg vor. Den seit 1970 im Stadtrat geführten Diskussionen folgte 1973 die erste Wahl zum Ausländerbeirat.¹ Bis 1978 lag die Zuständigkeit für den Ausländerbeirat und das Thema „Ausländer“² im Sozialreferat. Mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle 1979 wechselte sie in den Geschäftsbereich des damaligen Schul- und Kulturreferats und wurde im Amt für kulturelle Freizeitgestaltung (heute: Amt für Kultur und Freizeit) angesiedelt, dem gleichzeitig die „Federführung in allgemeinen Ausländerfragen“ übertragen wurde.

Auf Antrag des Ausländerbeirats wurde dessen Geschäftsstelle 1990 unmittelbar dem Bürgermeisteramt als eigene Abteilung angegliedert. Damit erhoffte sich der Beirat eine bessere Ausgangsposition für die Verfolgung seiner Interessen.

Aufgrund der Anträge der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen und der CSU-Stadtratsfraktion fasste der Sozialausschuss des Nürnberger Stadtrats im Jahr 1984 einstimmig den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Verbänden und Landsmannschaften für Vertriebene und Aussiedler und den Betreuungsverbänden in Verbindung zu treten. Ziel war, den Aussiedlern ein stärkeres Sprachrohr zu verschaffen, damit deren Anliegen auf kommunaler Ebene vorgebracht und gelöst werden könnten. Noch im gleichen Jahr konstituierte sich der Aussiedlerbeirat. Die Geschäftsführung oblag dem damals noch städtischen Ausgleichsamt, das Teil des Sozialreferats der Stadt Nürnberg war. Als das Ausgleichsamt 1995 verstaatlicht wurde, ging die Zuständigkeit und die Geschäftsführung für den Aussiedlerbeirat auf das Referat für Jugend, Familie und Soziales über. Der Aussiedlerbeirat informiert und berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die Aussiedler in Nürnberg betreffen. Dies geschieht durch eigene Anregungen und durch Stellungnahmen auf Anforderung des Stadtrats. Für den Aussiedlerbeirat und dessen Geschäftsstelle wurde im Sozialausschuss der Stadt Nürnberg am 05.03.92 eine Geschäftsordnung beschlossen. Darin ist u.a. die Funktion des Aussiedlerbeauftragten der Stadt Nürnberg als Mitglied des Aussiedlerbeirates ausdrücklich benannt. Sie ist dem Referat für Jugend, Familie und Soziales zugeordnet. Neben vielen anderen Aufgaben hat der Aussiedlerbeauftragte im Wesentlichen Betroffenen Eingliederungsmöglichkeiten aufzuzeigen, Aussiedlern konkrete Hilfsangebote zu vermitteln, über neue Regelungen und Projekte sowie über Angebote für Aussiedler in Nürnberg zu informieren, die

Der Stadtrat befasst sich 1972 zum ersten Mal mit den Ausländern in Nürnberg.
1973 wird der Ausländerbeirat gegründet.

1984 wird der Aussiedlerbeirat gegründet.

Die Stelle des Aussiedlerbeauftragten wird 1992 eingerichtet.

¹ § 1 der Satzung über den Ausländerbeirat legt die Grundlage für seine Tätigkeit: „Der Beirat vertritt die Belange der Ausländer in Nürnberg. Insbesondere wirkt er mit, die Lebensverhältnisse der Ausländer in der Stadt zu verbessern und die menschlichen Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den Ausländern in der Stadt zu fördern. ...“

² Im gesamten Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Wenn von Ausländern, Aussiedlern, Migranten usw. gesprochen wird, sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Hilfen sämtlicher Anbieter zu koordinieren und gezielt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Der vom damaligen Kulturreferenten Dr. Hermann Glaser geprägte erweiterte Kulturbegriff der Soziokultur führte in der Beschäftigung mit dem Integrationsthema zu einer gegenüber anderen Städten abweichende Akzentsetzung. Ausländer wurden nicht ausschließlich unter Defizitaspekten betrachtet, vielmehr wurde im Sinne eines Kompetenzansatzes gearbeitet und Integration als zweiseitiger, dynamischer und flexibler Prozess betrachtet. Bei allen Diskussionen um Maßnahmen der Integration wurde auch der Anteil der Mehrheitsgesellschaft in den Blick genommen und damit Teile der Integrationsaufgaben der Stadtverwaltung selbst übertragen. Dieser Ansatz fand erstmalig in größerem Umfang seinen Niederschlag in dem 1986 bis 1989 von der Robert-Bosch-Stiftung finanzierten Projekt „Öffnung von sozialen und kulturellen Einrichtungen für die ausländische Bevölkerung durch Fortbildung und Beratung“. Ein wichtiges nachhaltiges Ergebnis dieses Projektes war die Verstärkung der später für Nürnberg charakteristischen Stadtteilarbeitskreise als lokale Netzwerke. Sie bilden bis heute in vielen Stadtteilen die Basis für dienststellen- und trägerübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung und wurden das Vorbild für eine Reihe anderer, eher themenspezifischer Arbeitskreise.

Aus der Federführung für allgemeine Ausländerangelegenheiten des Amtes für Kultur und Freizeit haben sich fünf Arbeitsbereiche entwickelt: die Beratung und Betreuung ausländischer Vereine (einschließlich finanzieller Förderung), eigene Kulturveranstaltungen, die Fortbildung und Beratung in interkulturellen Fragen, die Zuständigkeit für die Ausländerkommission (seit 2002 beim Bürgermeisteramt), sowie Netzwerk- und Projektarbeit. Daher wurde die Dienststelle von der damals für kommunale Planungen zuständigen AG Nürnberg-Plan in die Erarbeitung des ersten „Ausländerprogramms“ einbezogen.

In den Jahren 1982 bis 1984 wurde als Teil des Rahmenplans „Sozialwesen“ das erste Ausländerprogramm verfasst und vom Stadtrat verabschiedet (1982 das Kapitel „Analyse und Ziele“, 1984 das Kapitel „Maßnahmen“). Das Programm fußte auf der Auswertung von statistischem Material, Expertenbefragungen, bereits vorliegenden Beschlüssen des Stadtrates und verwaltungsinternen Diskussionen. Im Jahr 1989 wurde aufgrund steigender Zahlen Asylsuchender und geduldeter Ausländer sowie einer wachsenden negativen Presseberichterstattung das Ergänzungskapitel „Maßnahmen für Flüchtlinge“ erarbeitet und im Oktober des gleichen Jahres verabschiedet. Da Städte für diese Zielgruppe nur einen geringen Handlungsspielraum haben, enthielt das Programm neben einer Auflistung bestehender und wünschenswerter Angebote auch Forderungen an Bund und Land. Die Stadt übernimmt jedoch auch selbst Verantwortung: „Im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit soll durch geeignete Maßnahmen ein Beitrag zum Abbau bestehender Vorurteile bzw. verbreiteter Fehlinformationen geleistet werden.“³ Die Fortschreibung dieses Ausländerprogramms wurde 1994 verabschiedet

Der von Hermann Glaser geprägte Begriff der Soziokultur fördert den Kompetenzaspekt in der kommunalen Ausländerpolitik.

Integration wird im Rahmen eines breit angelegten Projektes als zweiseitiger, dynamischer und flexibler Prozess definiert.

In den 80er Jahren entstehen Stadtteilarbeitskreise.

1984 wird das erste Ausländerprogramm vom Stadtrat verabschiedet.

1989 wird das Ergänzungskapitel Flüchtlinge verabschiedet.

³ Stadt Nürnberg, Arbeitsgruppe Nürnberg-Plan (Hrsg.): Rahmenplan Sozialwesen – Ausländerprogramm der Stadt Nürnberg. Ergänzungskapitel: Maßnahmen für Flüchtlinge, 1989, S. 15.

und die Verwaltung beauftragt, die vorgeschlagenen Handlungsansätze weiterzuverfolgen. Im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung wurde erstmalig die Meinung und Haltung der „Ausländervereine“ berücksichtigt. Sie hatten die Möglichkeit, sich entweder schriftlich oder während eines Hearings zu den aus ihrer Sicht vordringlichen Problemen zu äußern. 37 Vereine beteiligten sich. Das allgemeine Ziel kommunaler Ausländerpolitik lautete: „Die in Nürnberg lebenden ausländischen Bürgerinnen und Bürger sind für die Stadt gleichberechtigter Teil der Nürnberger Bürgerschaft. Ihnen sind die Chancen zu eröffnen, an allen städtischen Angeboten und Leistungen teilzuhaben. [...] Die Angebote und Einrichtungen sind so zu gestalten, dass dies möglich ist. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass Ausländer die Regeleinrichtungen in Anspruch nehmen. Nur in Ausnahmefällen sind besondere Angebote für Ausländer vorzuhalten.“⁴ Damit wurde auf politischer Ebene der Ansatz der Öffnung der Verwaltung übernommen, der im von der Robert-Bosch-Stiftung geförderten Projekt erarbeitet und erprobt worden war.

Die geforderte Umsetzung und Entwicklung von Handlungsansätzen erwies sich jedoch als äußerst schwierig. Ein erster Versuch mit Ausländerbeauftragten in den Dienststellen, die jedoch nicht mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet waren, erwies sich als nicht erfolgreich. Dennoch wurden seitdem regelmäßig besondere Bedürfnisse oder Problemlagen von Ausländern in den fachspezifischen Teilkonzepten einzelner Dienststellen berücksichtigt. Beispielsweise wurde bereits im Rahmenplan Jugendhilfe, Teilplan Offene Jugendarbeit von 1991 interkulturelle Jugendarbeit als Ziel festgeschrieben. Unter der Federführung des Oberbürgermeisters Dr. Ulrich Maly wird nun seit Mitte 2002 das Thema Integrationspolitik als eine zentrale und gesamtstädtische Aufgabe definiert.

Um den inzwischen eingetretenen Veränderungen gerecht zu werden, wurde die bis 2002 bestehende Stadtratskommission für Ausländerfragen neu konzipiert. In der neuen Kommission für Integration werden die gemeinsamen Angelegenheiten von Aussiedlern und Ausländern behandelt. Anträge, Beschlüsse usw. sowohl des Aussiedler- als auch des Ausländerbeirats werden vor der Behandlung in den jeweiligen Fachausschüssen oder dem Stadtrat in die Kommission eingebracht. Beide Beiräte entsenden Mitglieder in die Kommission. Auf Grund rechtlicher Grundlagen und der unterschiedlichen Geschichte der beiden Beiräte sind diese unterschiedlich besetzt.

Parallel dazu rief der Oberbürgermeister eine stadtinterne, dienststellen- und referatsübergreifende Arbeitsgruppe ins Leben, die der gegenseitigen Information sowie der Abstimmung von Planungen dient, die gemeinsamen Anliegen der Arbeitsbereiche „Ausländer“ und „Aussiedler“ zusammenführen und ein neues, zeitgemäßes Integrationsprogramm für die verschiedenen Zielgruppen erarbeiten soll.⁵ Nach Bedarf werden ad hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet, zu denen

1994 wird das Ausländerprogramm fortgeschrieben. Erstmals werden die Ausländervereine dazu befragt.

Die kommunalen Angebote sollen sich für die Belange der ausländischen Bevölkerung öffnen.

Bei der Planung von Fachkonzepten wird seitdem auf spezifische Bedürfnisse von Migranten, soweit vorhanden, geachtet.

Kommunale Integrationspolitik wird „Chefsache“.

Die Kommission für Integration löst 2002 die frühere Ausländerkommission ab.

Der Oberbürgermeister ruft die Koordinierungsgruppe Integration ins Leben.

⁴ Stadt Nürnberg, Referat für Stadtentwicklung, Wohnen, Wirtschaft (Hrsg.): Ausländerprogramm der Stadt Nürnberg – Fortschreibung 1993, 1994, S. 16.

⁵ In der Gruppe arbeiten Mitarbeiter aus unterschiedlichen Hierarchieebenen aus folgenden Referaten und Dienststellen: Sozialreferat, Schulreferat, Wirtschaftsreferat, Jugendamt, Amt für Kultur und Freizeit, Bürgermeisteramt, Seniorenamt, Amt für Stadtforschung und Statistik, Bildungszentrum, Amt für Wohnen, Pädagogisches Institut, Amt für Volks- und Sonderschulen, der Stadtrechtsdirektor, der Aussiedlerbeauftragte (gleichzeitig Geschäftsführer des Aussiedlerbeirats), der Geschäftsführer des Ausländerbeirats.

auch nicht-städtische Fachleute hinzugezogen werden und die in der Regel zeitlich befristet an Einzelthemen arbeiten. Erstes Ergebnis ist die Durchführung des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Programms „Spielend lernen in Familie und Stadtteil“, an dem außer verschiedenen Dienststellen auch nichtstädtische Einrichtungen bei Planung und Durchführung beteiligt sind.

Die Koordinierungsgruppe kann Anregungen, Vorschläge, Beschwerden, Problembenennungen und –analysen usw. über viele Kanäle aufnehmen und weiterverfolgen. Sie ist eingebettet in ein komplexes Netz von Entscheidungs- und Beratungsgremien. Sie hat Zugriff auf alle kommunalen Daten, Forschungs- und Projektergebnisse. Sie verfügt über einen „kurzen Weg“ zum Oberbürgermeister und in die Politik (Netzstruktur s. Anhang). Mit der Einrichtung der Koordinierungsgruppe wird versucht, das Thema „Integration“ als Querschnittsaufgabe zu etablieren.

Der Koordinierungsgruppe ist ein Kuratorium zur Seite gestellt, in dem u. a. die Kammern, das staatliche Schulamt, Aussiedler- und Ausländerbeirat, Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Presse usw. vertreten sind. Die Sitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Hier wird die Arbeit der Koordinierungsgruppe den Vertretern einer breiten Fachöffentlichkeit vor- und zur Diskussion gestellt.

Als erstes referats- und dienststellenübergreifendes Projekt wird 2002 das Programm „Spielend lernen in Familie und Stadtteil“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt.

Ein Kuratorium begleitet die Arbeit der Koordinierungsgruppe.

2. Zielgruppenbestimmung

Dieses Programm zielt auf die Integration von Migranten unterschiedlicher Herkunft ab: Ausländer im rechtlichen Sinn, Eingebürgerte, Aussiedler und ihre Familienangehörigen, die nach 1989 zugezogen sind, richtet sich in Teilen jedoch auch an die eingewanderte deutsche Bevölkerung. Im Folgenden werden die Zielgruppen der Zuwanderer definiert. Aufgrund des kürzlich verabschiedeten Zuwanderungsgesetzes werden die Formen des bisherigen Rechtsstatus der verschiedenen ausländischen Zuwanderergruppen nur kurz dargestellt. Ein Überblick über zukünftige Änderungen findet sich in Kapitel 3 „Veränderungen der europa-, bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen“.

Nürnberg hat Migranten oder Zuwanderer unterschiedlicher Herkunft.

2.1 Aussiedler / Spätaussiedler

Aussiedler bzw. Spätaussiedler sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Ihre Ehepartner, die eine deutsche Abstammung nicht geltend machen können, werden gemeinsam mit ihnen als Deutsche anerkannt, wenn die Ehe im Herkunftsland bereits mindestens drei Jahre lang bestand. Anderenfalls bleiben sie bis zu einer möglichen Einbürgerung Ausländer mit der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes. Aussiedler vererben ihren Nachkommen ihre deutsche Staatsangehörigkeit, d.h. Kinder und Enkelkinder von Aussiedlern sind ebenfalls Deutsche oder haben ein Anrecht auf Einbürgerung. Aussiedler und ihre Nachkommen haben also als deutsche Staatsbürger ein Bleiberecht. Für ihre ausländischen Ehepartner besteht ein vom deutschen Ehepartner abgeleitetes Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Als Spätaussiedler werden diejenigen bezeichnet, die nach dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfoG) ⁶ nach dem 31.12.1992 im Zuge des dort vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens in Deutschland ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

Aussiedler und Spätaussiedler sind Deutsche.

2.2 Ausländer

Während der rechtliche Status für Aussiedler als deutsche Staatsbürger für alle gleich ist, ist der Rechtsstatus von Ausländern sehr differenziert.

Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1.1.2000 in Deutschland geboren werden, erhalten mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. ⁷ Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und eine Aufenthaltsberechtigung hat oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. ⁸

Hier geborene Kinder von Ausländern erhalten seit 2000 teilweise die deutsche Staatsbürgerschaft.

⁶ Vom 21.12.1992.

⁷ § 4.3 a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

⁸ Die Kinder müssen sich nach Volljährigkeit entscheiden, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. In der Regel müssen sie dabei den Verlust ihrer durch die Eltern erworbenen weiteren Staatsangehörigkeit hinnehmen. (§ 29 StAG).

Die Grundlagen für den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland sind bisher im Ausländergesetz (AuslG) geregelt. Daneben gelten besondere Gesetze und internationale Verträge für bestimmte Personengruppen, die man grob unter der Bezeichnung „Flüchtlinge“ zusammenfassen kann.

2.2.1 Aufenthaltsstatus

Bei der Aufenthaltsgenehmigung handelt es sich um den Oberbegriff, der alle aufenthaltsgewährenden Verwaltungsakte zusammenfasst. Das Gesetz unterscheidet je nach Aufenthaltzweck vier Formen.

Die *Aufenthaltsurlaubnis* ist ein Aufenthaltstitel, der nicht zweckgebunden erteilt wird. Er stellt die Grundlage für eine Verfestigung des Aufenthaltsstatus für Ausländer dar, die nicht aus einem Mitgliedsstaat der EU kommen. Sie ist bisher die verbreitetste Form der Aufenthaltsgenehmigung für die hier ansässigen ausländischen Arbeitnehmer bzw. ehemaligen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

Die *Aufenthaltsberechtigung* ist die höchste Stufe der Aufenthaltsverfestigung, da sie nachträglich nicht eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden kann sowie einen erhöhten Schutz vor Ausweisung gewährt. Anerkannte Asylberechtigte und ausländische Arbeitnehmer mit langjährigem Aufenthalt verfügen in der Regel über eine Aufenthaltsberechtigung.

Eine *Aufenthaltsbewilligung* erhalten Ausländer, die zu einem zeitlich begrenzten, bestimmten Zweck einreisen. Die Bewilligung ist an diesen Zweck gekoppelt, z. B. ein Studium.

Die *Aufenthaltsbefugnis* ist ein eigenständiger Aufenthaltstitel für diejenigen Ausländer, für die ein anderer Aufenthaltstitel rechtlich nicht in Frage kommt, denen aber trotzdem der Aufenthalt in Deutschland aus humanitären oder politischen Gründen ermöglicht werden soll.

Eine *Duldung* ist kein Aufenthaltstitel, sondern bringt zum Ausdruck, dass ihr Inhaber zur Ausreise verpflichtet ist, diese jedoch derzeit nicht durchgesetzt werden kann. Eine Duldung ist nur die zeitweilige Aussetzung der Abschiebung. Der Inhaber einer Duldung erwirbt keinerlei Rechte hinsichtlich der Aufenthaltsverfestigung.

Ausländer, die sich im Asylverfahren befinden, erhalten für die Zeit des Verfahrens eine *Aufenthalts gestattetung*, mit der sie sich ausweisen können und die dem Nachweis dient, dass sie Asylbewerber sind.

2.2.2 Angehörige der EU-Mitgliedstaaten

Auch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten benötigen bisher in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis. Diese wird nach dem Aufenthaltsgesetz/EG erteilt und hat nur einen „deklaratorischen“ Charakter, das heißt, sie begründet das Aufenthaltsrecht nicht, sondern bescheinigt es lediglich. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach fünf Jahren ist unter bestimmten

Aufenthaltsgenehmigungen
nach dem bisherigen Ausländergesetz

Aufenthaltsurlaubnis

Aufenthaltsberechtigung

Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltsbefugnis

Duldung

Aufenthalts gestattetung

Für Ausländer aus EU-Staaten
gelten besondere gesetzliche
Grundlagen.

Umständen obligatorisch. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis/EG entspricht der Aufenthaltsberechtigung des AuslG.

Staatsangehörige der neuen Mitgliedsstaaten, die sich zum Zeitpunkt des Beitritts bereits mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhielten, können sich eine Aufenthaltserlaubnis/EG ausstellen lassen. Die Freizügigkeit ist aber auch mit dem jetzigen Aufenthaltstitel hinreichend nachgewiesen.

2.2.3 Familiennachzug

Unter Familiennachzug versteht man den Zuzug eines Ehepartners oder eines minderjährigen Kindes zu einem bereits hier legal lebenden Ausländer. Ehepartner und Kinder erhalten die Form der Aufenthaltsgenehmigung, die der bereits hier lebende Ausländer besitzt. Für den Familiennachzug sind – je nach Form der Aufenthaltsgenehmigung – unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen. Die Aufenthaltsgenehmigung der Familienangehörigen gilt so lange wie die der Person, zu der die Angehörigen zugezogen sind, und ist somit von dieser Person abgeleitet. Für EU-Staatsbürger gelten erweiterte Möglichkeiten für den Familiennachzug.

Familiennachzug ist in der Regel nur für Ehepartner und Kinder unter 16 Jahren möglich.

2.2.4 Überblick

In der folgenden Tabelle I wird zusammenfassend eine Definition der wichtigsten Zuwanderergruppen gegeben. Auf Einzelheiten und Ausnahmen wird nicht eingegangen. Diese Gruppen werden sich durch das neue Zuwanderungsgesetz nicht wesentlich verändern, sondern nur auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt. Ein Verweis auf die jeweilige Rechtsgrundlage im Zuwanderungsgesetz unterbleibt an dieser Stelle.

Tabelle I: Definition der Zielgruppen

Personengruppe	Definition ⁹
Aussiedler	Aussiedler sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die gesetzlich umschriebenen Aussiedlungsgebiete verlassen haben, es sei denn, dass sie erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet haben.
Spätaussiedler	Spätaussiedler sind nach § 4 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) deutsche Volkszugehörige (§ 6 BVFG), welche die Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von 6 Monaten danach Deutschland als ständigen Aufenthaltsort gewählt haben. Sie müssen in der Regel glaubhaft machen, dass sie diese Gebiete wegen Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit verlassen haben. Bei Spätaussiedlerbewerbern aus dem Bereich der ehemaligen UdSSR wird dies gesetzlich vermutet.
Ausländische Arbeitnehmer, Selbständige und Rentner aus Nicht-EU-Staaten	Personen vor allem aus den sog. „Anwerbestaaten“ Türkei, Marokko, Tunesien und dem ehem. Jugoslawien und ihre Ehegatten und Kinder.
Ausländische Ehepartner deutscher Staatsbürger (auch von Aussiedlern)	Die Ehe muss nach deutschem Recht gültig sein. Es muss eine tatsächliche eheliche Gemeinschaft bestehen oder der Ehepartner muss einen selbständigen Aufenthaltstitel inne haben.
Ausländer aus den EU-Staaten und ihre Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit	Arbeitnehmer, Dienstleister, Selbständige, Rentner mit Bleiberecht, Studenten sowie Bürger der neuen mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer, soweit sie zum Zeitpunkt des Beitritts bereits mehr als ein Jahr in Deutschland lebten.
Ausländische Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	Personen, die aufgrund einer zwischenstaatlichen Regelung oder aufgrund sonstiger Ausnahmeregelungen befristet in Deutschland arbeiten.
Ausländische Studenten, Schüler und Auszubildende	Personen die eine offiziell anerkannte Ausbildung machen und aufgrund dieser ein Aufenthaltsrecht haben.
Asylberechtigte und ihre Familienangehörigen	Asylberechtigte sind Ausländer, die nach Art. 16a GG vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder einer verwaltungsgerichtlichen Instanz als asylberechtigt anerkannt worden sind.
Konventionsflüchtlinge	Personen, die Abschiebungsschutz genießen, weil im Heimatstaat ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Ihr Rechtsstatus ist in der sog. Genfer Flüchtlingskonvention geregelt. ¹⁰
De-facto-Flüchtlinge	Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, denen aber aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr nicht zumutbar ist, sowie besondere Ausnahmen aus humanitären Gründen.
Asylbewerber	Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist.
Kontingentflüchtlinge (zum 1.1.2005 aufgehoben)	Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Rechtsgrundlage war das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgte in entsprechender Anwendung des Gesetzes. Jüdische Zuwanderer genießen die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 -34 der Genfer Konvention.

In besonderen Einzelfällen hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit im Rahmen einer Ermessenentscheidung einen Aufenthaltstitel zu erteilen (§ 30 AuslG, § 7 Abs. 1 S. 2 ZuwanderungsG).

⁹ Definitionen jeweils nach dem Internet-Lexikon der Bundesbeauftragten und des BMI oder dem AuslG.

¹⁰ Ihr Rechtsstatus ist im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (so genannte Genfer Flüchtlingskonvention) geregelt.

3. Veränderungen der europa-, bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen

3.1. Rückblick

Nach den immensen Bevölkerungsverschiebungen im Zusammenhang mit der NS-Diktatur und dem von ihr entfesselten Zweiten Weltkrieg kam es von der Mitte der 50er Jahre an zu einer Anwerbung so genannter Gastarbeiter, die bis 1990 auf der Grundlage des Ausländergesetzes von 1965 bewältigt werden musste, das sehr stark von polizeirechtlichen Zügen geprägt war. In der Tendenz wurden Ausländer in diesem Gesetz als potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen. Begriffe wie „Interessen des Ausländers“ oder „Belange des Ausländers“ tauchten darin nicht auf. Die Entscheidung über den Aufenthalt wurde weitestgehend in das Ermessen der Behörden gestellt.

Die zentrale Vorschrift des damaligen Ausländergesetzes, § 2 Abs. 1 Satz 2, lautete z. B.:

„Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seinem Aufenthalt keine Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegen stehen“.

Leicht erkennbar handelt es sich um eine interpretierbare Vorschrift, da sie einen unbestimmten Rechtsbegriff auf Tatbestandsseite an eine Einräumung von Ermessen auf der Rechtsfolgenseite koppelte. Gegen das Ausländergesetz 1965 wurden deswegen in den achtziger Jahren zunehmend verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Es wurde zudem als nicht mehr zeitgemäß angesehen, da seine Regelungsdichte weit hinter allen anderen Gesetzen und Gebieten des öffentlichen Rechts zurückblieb.

Deswegen wurde nach langer Diskussion 1990 das neue Ausländergesetz geschaffen. Es verfolgte drei Ziele:

- die aufenthaltsrechtliche Sicherung der Integration der Ausländer, die auf Dauer im Bundesgebiet leben und hier verbleiben wollen,
- die Förderung der grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit,
- die Begrenzung der Zuwanderung weiterer Ausländer aus Nicht-EG-(jetzt EU-)Staaten.

Das erste Ziel hatte den Hintergrund, dass mehr als die Hälfte der im Bundesgebiet lebenden Ausländer schon damals länger als 10 Jahre, und davon noch einmal 60 % länger als 20 Jahre in Deutschland lebten. Dies waren die ehemals angeworbenen Ausländer und ihre Nachkommen, um deren aufenthaltsrechtliche Stellung es hier vorrangig ging.

Im zweiten Ziel ging es vor allem um wirtschaftliche Interessen. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Transitland und spielt eine erhebliche Rolle im internationalen Handel; dieser Wirtschaftsverkehr sollte möglichst unbehindert von ausländerrechtlichen Barrieren abgewickelt werden können.

Das dritte war schon unter der Regierung Schmidt und dann verstärkt auch unter der Regierung Kohl ein erklärtes politisches Ziel. Dem ist mit dem Ausländergesetz von 1990 Rechnung getragen worden. Seit dieser Zeit ist es sehr viel schwerer geworden, eine

1965 wurde das erste Ausländergesetz verabschiedet.

Die Ausländerbehörden hatten einen weiten Ermessensspielraum.

1990 wurde ein neues Ausländergesetz verabschiedet.

Die aufenthaltsrechtliche Stellung der bereits seit vielen Jahren in Deutschland lebenden Ausländer sollte verbessert werden.

Interessen der Wirtschaft sollten besser berücksichtigt werden.

Die Zuwanderung sollte begrenzt werden.

Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme zu bekommen. Ausnahmen gelten für die Bereiche, die absolut nicht von Deutschen besetzt werden können (z. B. in der Gastronomie).

3.2. Die Bedeutung des internationalen Rechts

Während dieser Entwicklung wurde im praktischen Vollzug immer bedeutsamer, dass die Bundesrepublik Deutschland zunehmend völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen war. So wurden neben internationalen Verträgen zahlreiche bi- und multilaterale Niederlassungsabkommen unterschrieben. Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland an die UN-Konventionen sowie an die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission gebunden. Viele in der politischen Diskussion oft gerügten Entscheidungen der Ausländerbehörden gehen unmittelbar auf solche Verpflichtungen oder auf internationales Recht zurück.

Darüber hinaus ist der immer größer werdende „Block“ des EU-Rechts für die Bundesrepublik Deutschland bindend. Beispiele:

- *EU-Freizügigkeit*; die Verträge der Europäischen Union räumen den EU-Bürgern bereits seit Jahren Freizügigkeit als Teil der wirtschaftlichen Grundfreiheiten ein. Der Aufenthalt von EU-Ausländern kann daher nur im Ausnahmefall beziehungsweise unter erschwerten Bedingungen begrenzt werden. Die Aufenthaltserlaubnis/EU hat im Unterschied zur „normalen“ Aufenthaltsgenehmigung nur deklaratorischen Charakter.
- *EFTA- und EWR-Freizügigkeit*; fast genauso weit gehende Rechte wie EU-Bürger haben die Angehörigen der EFTA-Staaten (European Free Trade Area). Aus dem EFTA-Vertrag ging das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hervor, in dem ebenfalls eine Freizügigkeit auf EU-Niveau gesichert wird und dem alle Vertragsstaaten, bis auf die Schweiz, beigetreten sind.
- *Sonderstatus eines Teils der türkischen Staatsangehörigen*; durch das Assoziierungsabkommen der EU mit der Türkei genießen die seit fünf Jahren rechtmäßig im EU-Gebiet arbeitenden türkischen Staatsangehörigen bezüglich der Aufenthaltsbeendigung eine Freizügigkeit auf EU-Niveau.

3.3. Asylbewerberzuwanderung

Nach Artikel 16 a Grundgesetz wird politisch verfolgten Ausländern das Recht auf Asyl in Deutschland gewährt. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestattet. Für die Prüfung der Asylanträge und die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – auch „quasistaatliche“ – Verfolgung erlitten haben, bzw. denen eine solche unmittelbar droht. Seit 1993 kann allerdings ein

Viele internationale Verträge regeln den Aufenthalt bestimmter Ausländergruppen.

Verträge der Europäischen Union sichern den Unionsbürgern Freizügigkeit.

Der Europäische Wirtschaftsraum garantiert weiteren Gruppen Freizügigkeit.

Besondere Regelungen gelten auf der Basis eines Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Türkei für türkische Arbeitnehmer.

Das Grundrecht auf Asyl ist ein einklagbares Recht.

Flüchtling, der aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, nicht mehr als Asylberechtigter anerkannt werden.

Aufgrund der zwischen 1987 und 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge trat am 1. Juli 1993 durch eine Verfassungsänderung eine tief greifende Veränderung des Asylgrundrechtes in Kraft. Die Aufnahme des besagten Artikels 16 a und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes betraf im Wesentlichen drei Punkte:

- *Sichere Drittstaaten:* Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen.
- *Sichere Herkunftsstaaten:* Als „offensichtlich unbegründet“ gilt der Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem so genannten sicheren Herkunftsstaat stammt.
- *Flughafenregelung:* Die so genannte Flughafenregelung gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen, bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen und am Flughafen untergebracht werden können. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt.

Von 1990 bis Ende 2002 haben in Deutschland über 2,1 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht. Der größte Teil stammt aus Europa, wobei sich in den letzten Jahren eine deutliche Verschiebung von europäischen hin zu asiatischen Herkunftsstaaten beobachten lässt. Die absolute Zahl der Asylbewerber, die nach Deutschland kommen, sinkt derzeit. Als Folge der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas und dem Ende der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien (mit Ausnahme des Kosovo) ist bereits seit 1993 ein kontinuierliches Absinken der Antragstellerzahlen festzustellen.

Ein weiteres Hauptherkunftsland Asylsuchender ist zur Zeit der Irak. Die Zahl der irakischen Asylbewerber stieg um 48 Prozentpunkte gegenüber 2000. Bei den Asylsuchenden aus der Türkei ist bemerkenswert, dass mehr als 80% dieser Antragsteller kurdischer Volkszugehörigkeit sind.

Bei den Herkunftsländern von Asylbewerbern, die nach Deutschland kommen, handelt es sich ausnahmslos um Länder, in denen unbestritten schwere Menschenrechtsverletzungen stattfinden oder in jüngster Vergangenheit stattgefunden haben. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass für die Entscheidung in einem Asylverfahren grundsätzlich das Verfolgungsschicksal des Einzelnen ausschlaggebend ist und nicht die generelle Situation in einem Herkunftsland.

Betrachtet man die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylantragsteller z. B. im Jahre 2002, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel der Asylantragsteller Männer waren. Etwa drei Viertel der Asylantragsteller sind jünger als 30 Jahre, ungefähr ein Drittel ist minderjährig.

Zwischen 1990 und Ende 2002 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt über 2,59 Millionen Asylanträge entschieden. Die Anerkennungsquote liegt seit den 90er-Jahren unter 10 % und

Die Verfassungsänderung von 1993 erschwerte die Einreise von Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen.

2,1 Mio. Menschen suchten zwischen 1990 und 2002 in Deutschland um Asyl nach.

Seit 1993 sinken die Asylbewerberzahlen.

Die Herkunftsländer der Asylsuchenden ändern sich mit der politischen Weltlage.

Asylsuchende sind überwiegend junge Männer bis zu 30 Jahren. Viele sind minderjährig.

sinkt ständig. 2002 hat sie mit 1,3 % ihren bisherigen Tiefpunkt erreicht. Zahlen für 2003 liegen noch nicht vor.

Von 1990 bis 2002 wurden bundesweit 131.430 Antragsteller als asylberechtigt gemäß Artikel 16 bzw. 16 a Grundgesetz anerkannt. Mehr als 1,7 Mio. Anträge wurden zwischen 1990 und 2002 abgelehnt. Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebehaft genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden in der Regel unbekannt bleibt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter kann widerrufen und zurückgenommen werden. Die Entscheidung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) nicht mehr vorliegen. Die Anerkennung ist ebenso zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kam. Im Jahr 2002 hat das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 2.200 Widerrufs- und 87 Rücknahmeentscheidungen getroffen.

Die Verfahrensdauer betrug beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2002 bei Entscheidungen, Asylanträge als offensichtlich unbegründet abzulehnen, durchschnittlich zwei Wochen, in den anderen Fällen bis zu drei Monaten. Bei den Verwaltungsgerichten betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2001 über 21 Monate für Hauptsacheverfahren und über einen Monat für Eilverfahren. In der zweiten Instanz bedurfte es acht Monate für Hauptsacheverfahren.

3.4. Das neue Zuwanderungsgesetz ab 2005

Mit dem 01.01.2005 tritt ein neues Ausländerrecht in Kraft. Bei dem „Zuwanderungsgesetz“ handelt es sich um ein Gesetzespaket, das neue Gesetze und Gesetzesänderungen beinhaltet.

3.4.1 Schaffung neuer Strukturen im Migrationswesen

Statt der Aufenthaltsbefugnis, der Aufenthaltsbewilligung, der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sind nur noch zwei Aufenthaltstitel vorgesehen: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Zudem erfolgt eine Zuordnung wichtiger Aufgaben zum neuen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgegangen ist. Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler

Die überwiegende Zahl von Asylgesuchen wird abgelehnt.

Die Asylberechtigung kann zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Verfahrensdauer im Asylverfahren ist heute viel kürzer als in früheren Jahren.

Das neue Zuwanderungsgesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Es wird nur noch zwei Aufenthaltstitel geben: eine Aufenthaltserlaubnis und eine Niederlassungserlaubnis.

Das Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bekommt neue Aufgaben.

- Führung des Ausländerzentralregisters
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
- Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung)
- Koordinierung der Information über die Arbeitsmigration zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen

3.4.2 Fortentwicklung der Arbeitsmigration

Für Hochqualifizierte ist von vornherein die Gewährung eines Daueraufenthalts vorgesehen; sie können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Außerdem erfolgt eine Förderung der Ansiedlung Selbständiger. Selbständige erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen. Für Studenten bietet sich nach erfolgreichem Studienabschluss jetzt die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche. Dazu können sie bis zu einem Jahr nach Abschluss des Studiums in Deutschland bleiben.

Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Arbeitsgenehmigung wird in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (one-stop-government).

Es bleibt jedoch beim Anwerbestopp. Er gilt uneingeschränkt für Nicht- und Geringqualifizierte. Für Hochqualifizierte gibt es Ausnahmeregelungen für den begründeten Einzelfall dann, wenn öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht.

3.4.3 Humanitäre Zuwanderung

Die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgt auch bei nichtstaatlicher Verfolgung in Anlehnung an die EU-Qualifikationsrichtlinie.

Eine Härtefallregelung unter Ausschluss subjektiver Rechte wird gesetzlich ermöglicht. Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen einer von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen der Länder.

Ob eine Härtefallkommission in Bayern eingerichtet wird, ist zur Zeit noch unklar.

Für bestimmte Personengruppen werden Erleichterungen eingeführt.

Die Verfahren zur Erteilung von Aufenthalts- und Arbeits-erlaubnis werden zusammengefasst.

Weiterhin gilt der Anwerbestop von 1973.

Der Flüchtlingsstatus bei nicht-staatlicher Verfolgung wird geregelt.

Für Härtefälle sind Regelungenmechanismen vorgesehen.

3.4.4 Integration

Neu ist die Einführung des „Anspruchsmodells“ für Neuzuwanderer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, das zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigt. Für die Ausländerbehörden besteht auch die Möglichkeit der Verpflichtung bereits hier lebender Ausländer im Rahmen verfügbarer Kursplätze (bei Bezug von Arbeitslosengeld II und bei besonders Integrationsbedürftigen). Möglich ist dabei eine aufenthaltsrechtliche Sanktionierung nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme. Die Berücksichtigung der Verletzung der Teilnahmepflicht erfolgt jeweils bei der Entscheidung über die Veränderung der Aufenthaltserlaubnis. Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht drohen außerdem Leistungskürzungen für die Dauer der Nichtteilnahme als sozialrechtliche Sanktion. Die Teilnahme an Integrationskursen ist für Unionsbürger nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze möglich. Der Bund trägt die Kosten der Integrationskurse.

Neuzuwanderer haben sowohl einen Anspruch als auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen.

3.4.5 Sicherheitsaspekte

Ebenfalls neu ist die Einführung einer Abschiebungsanordnung, die von den obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ erlassen werden kann. Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungshindernissen scheitert (Gefahr von Folter oder Todesstrafe) sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen.

Die obersten Landes- bzw. Bundesbehörden können unter bestimmten Umständen Abschiebungsanordnungen erlassen.

Aus dem Gesetz ergibt sich ein neuer zwingender Ausweisungsgrund für „Schleuser“ im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Weiterhin erfolgt eine Regelausweisung, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; zeitlich zurückliegende Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen sind relevant, soweit sie noch eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen.

Es werden neue zwingende Ausweisungsgründe eingeführt.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Ermessensausweisung für „geistige Brandstifter“ (z. B. „Hetzer“ in Moscheen).

Außerdem erfolgt eine Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel und vor der Entscheidung über eine Einbürgerung.

Vor Einbürgerungen und der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wird eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt.

3.4.6 Unionsbürger

Zur Verwirklichung der Freizügigkeit in der Europäischen Union wird die Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürger abgeschafft. Zukünftig besteht nur noch – wie für Deutsche – eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht.

Die Verwirklichung der EU-Freizügigkeit wird durch die Abschaffung der EU-Aufenthaltserlaubnis erreicht.

3.4.7 Auswirkungen auf die Stadt Nürnberg

In erster Linie kommen auf die Ausländerbehörde im Einwohneramt neben der Umsetzung des neuen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zwei vollkommen neue Aufgaben zu.

Sie wird zum einen zuständig für die *Umsetzung des Integrationsteils* im AufenthG sein. Dabei werden notwendig:

- eine Prüfung der Deutschkenntnisse bei neu Einreisenden,
- Verpflichtung zum Integrationskurs mit Bescheid,
- Ausstellung einer Berechtigungsbescheinigung,
- Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen der Vergabe von Kursplätzen,
- Sanktionen bei Verweigerung.

Zum anderen wird die Ausländerbehörde künftig über die *Zulassung zum Arbeitsmarkt* im Aufenthaltsgenehmigungsverfahren entscheiden. Dies bedeutet, dass Aufgaben der Arbeitsverwaltung auf die Ausländerbehörde verlagert werden (one-stop-government). In bestimmten Fällen ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Der Parteiverkehr und die Rechtsmittelverfahren (nunmehr Verwaltungsstreitigkeiten) in Arbeitsgenehmigungsverfahren sind zukünftig allein bei den Ausländerbehörden angesiedelt.

EP erhält neue Aufgaben.

4. Situationsbeschreibung

4.1. Vorbemerkung

Die Stadt Nürnberg hat seit Kriegsende viele Zehntausende zugezogener Menschen aufgenommen: „Displaced Persons“, Heimatvertriebene, (Spät-)Aussiedler, DDR-Flüchtlinge, angeworbene ausländische Arbeitnehmer und Flüchtlinge. Die meisten haben sich unauffällig im Laufe der Jahre in das städtische Leben integriert und Nürnberg zu ihrer neuen Heimat gemacht. Viele sind zurückgekehrt oder in andere Städte oder Länder weitergewandert.

Insgesamt leben von den seit Kriegsende bis Ende 2003 zugezogenen Aussiedlern und ihren Familienangehörigen noch mehr als 80.000 Personen in Nürnberg. Von Ende der 50er bis Ende der 80er Jahre waren sie zwar zahlenmäßig eine relevante, aus Sicht einer kommunalen Integrationspolitik sozial und kulturell jedoch eher unauffällige Zuwanderergruppe. Als danach ihre Zahl aufgrund der politischen Rahmenbedingungen sprunghaft anstieg, rückten sie in den Blick des öffentlichen Interesses. Fast die Hälfte von ihnen zog erst in den Jahren nach 1989 zu. Die Einwanderung aus Rumänien erlebte im gleichen Jahr noch einmal einen Höhepunkt, war aber Mitte der 90er Jahre praktisch abgeschlossen und wurde durch die aus den Nachfolgestaaten der UdSSR ersetzt. Die Aussiedler aus Rumänien, die in Nürnberg immer eine große Gruppe darstellten, kamen zwar größtenteils aus ländlichen Regionen, hatten aber fast alle ein deutschsprachiges Schulsystem durchlaufen. Sie hatten zwar auch ökonomische, soziale und kulturelle Anpassungsprobleme, konnten sich aber trotzdem wegen ihrer Deutschkenntnisse schnell einleben.

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung Nürnbergs durchlief verschiedene Phasen. In den 50er Jahren kamen auch nach Nürnberg zuerst angeworbene Arbeitnehmer aus Italien. Als Folge der verschiedenen Anwerbeverträge entwickelte sich die ausländische Bevölkerung ähnlich der in anderen Großstädten. Es handelte sich nicht um eine stetige, gleichmäßig zunehmende Anzahl, sondern die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung war und ist abhängig von internen und externen Faktoren. So gingen z. B. die jeweiligen Anteile der Griechen und Italiener an der ausländischen Bevölkerung nach einem starken Anstieg auf über 20 % zwischen 1965 und 1985 wieder stark zurück. Der Anteil der jugoslawischen Staatsbürger verdoppelte sich zwischen 1968 und 1969 sogar, blieb dann aber lange Zeit konstant und nahm in den 90er Jahren vorübergehend durch Flüchtlinge aus Bosnien in hohem Maße zu. Nach deren Rückkehr hat sich der Anteil seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigeren Niveau als vorher eingependelt. Der Anteil türkischer Staatsbürger erreichte Anfang der 80er Jahre mit über 35 % seinen Höhepunkt, nahm danach jedoch ab und liegt seit einigen Jahren unter 25 %.¹¹ Arbeitnehmer aus Tunesien und Marokko, mit denen ebenfalls Anwerbevereinbarungen bestanden, spielten zahlenmäßig in Nürnberg kaum eine Rolle.

Nürnberg ist vielen Menschen eine neue Heimat geworden.

Mehr als 80.000 Aussiedler sind Nürnberger geworden.

Fast 40.000 Spätaussiedler kamen seit 1990.

Früher kamen Aussiedler überwiegend aus Rumänien, heute aus der ehemaligen UdSSR.

Die ersten „Gastarbeiter“ kamen aus Italien.

Die ausländische Bevölkerung Nürnbergs verändert sich ständig.

Viele Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina kehrten in ihre Heimat zurück.

¹¹ Alle Zahlen aus den beiden vorherigen Ausländerprogrammen und: Auswertung der Stammdatensätze aus dem Einwohnerwesen, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung insgesamt und ausgewählte Nationalitäten, vom 31.12.2003.

4.2. Grundlagen der Datenauswertung

Dieses Kapitel dient dem allgemeinen Überblick und der Herausarbeitung wesentlicher Veränderungen. Deshalb werden hier nur allgemeine Daten vorgelegt. In Teil II des Integrationsprogramms werden, soweit möglich, detailliertere Angaben in den jeweiligen Sachkapiteln gemacht (Kindergärten, Schulen usw.).

Unter den Begriffen „Zuwanderer“ oder „Menschen mit Migrationshintergrund“ werden Menschen mit unterschiedlichem Rechtsstatus zusammengefasst: Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler, Eingebürgerte sowie deutsche Kinder ausländischer Eltern.¹² Diese unterschiedlichen Gruppen sind nicht alle ohne weiteres eindeutig und präzise zu erfassen. Für die Zahlen der Aussiedler und Ausländer in diesem Bericht werden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Die Zahl der in Nürnberg lebenden Aussiedler lässt sich aus dem Einwohnermelderegister nur annähernd ermitteln. Da dort keine Angaben zum Status „Aussiedler“ vorliegen, kann nur über vorhandene Merkmale wie Geburtsort und -land, Herkunft und Staatsangehörigkeit auf die „Aussiedlereigenschaft“ geschlossen werden. Aufgrund der seit 1990 eingetretenen starken Veränderungen innerhalb der zugezogenen Aussiedler werden in diesem Bericht nur die Zahlen der nach 1989 zugezogenen Aussiedler betrachtet.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung stammen aus verschiedenen Quellen. Während auf Ebene des Bundes bis zur Gesamtstadtebene die Zahlen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung verwendet werden, die auf der Volkszählung von 1987 basiert, beruhen Analysen wie z. B. diejenige nach Nationalitäten und Altersgruppen in Nürnberg auf den Daten des Einwohnermelderegisters. Die Angaben über den rechtlichen Status der Ausländer entstammen dem Ausländerzentralregister (AZR).

In den nachfolgenden Ausführungen werden, soweit möglich, die aktuellen Zahlen denen aus den Jahren 1983 und 1993 gegenübergestellt. Damit wird annähernd an die beiden vorangegangenen „Ausländerprogramme“ angeschlossen und die Entwicklung über 20 Jahre verfolgt.

Es werden hier die größten in Nürnberg vertretenen Nationalitäten bzw. „Sprachgruppen“ betrachtet. In „Sprachgruppen“ werden Angehörige unterschiedlicher Nationalitäten zusammengefasst. So wurde für die Bürger aus den Nachfolgestaaten der UdSSR sowie für die Bürger der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien verfahren. Diese Gruppen sind also in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit heterogen, in Bezug auf Rechtsstatus und Muttersprache dagegen im Betrachtungszeitraum homogen. Diese Betrachtungsweise ermöglicht es, auch kleinere Nationalitätengruppen mit einzubeziehen. Für die russisch bzw. früher serbokroatisch sprechenden Gruppen ermöglicht nur diese Zusammenfassung einen Zahlenvergleich mit den Jahren 1983 und 1993. Zur Vereinfachung werden im Text die Begriffe

Menschen mit Migrationshintergrund sind: Aussiedler, Spätaussiedler, Ausländer, Eingebürgerte, deutsche Kinder ausländischer Eltern.

In diesem Bericht werden, wenn möglich, die Jahre 1983, 1993 und 2003 miteinander verglichen.

Das Konstrukt der „Sprachgruppe“ dient der Vergleichbarkeit mit den Jahren 1983 und 1993.

¹² Seit 2001 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten bei ihrer Geburt automatisch auch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

„ehemaliges Jugoslawien“¹³ und „ehemalige UdSSR“¹⁴ verwendet. In Zukunft ist dies wegen des EU-Beitritts Sloweniens und der baltischen Staaten allerdings nicht mehr möglich.¹⁵

Während in den vorhergehenden Kapiteln immer zusammenfassend von Migranten oder Zuwanderern gesprochen wird, müssen hier zur Klarheit für den Leser aufgrund der rechtlichen Unterschiede Differenzierungen vorgenommen werden. Voneinander getrennt betrachtet werden ausländische und deutsche (Aussiedler/Spätaussiedler) Migranten; teilweise werden die Staatsangehörigen der so genannten Anwerbeländer¹⁶ besonders erwähnt, weil sie früher die größte Gruppe unter den Ausländern stellten. An einigen Stellen ist es zudem notwendig, die zugewanderten Deutschen von den „eingesessenen“ Deutschen zu unterscheiden sowie die ausländischen von den deutschen Zuwanderern aus der ehemaligen UdSSR.

4.3. Gesamtzahlen der Zuwanderer

Die Anzahl der in Nürnberg lebenden Ausländer ist seit dem ersten Ausländerprogramm von 1983 bis 2003 von 57.169 auf 87.348 gestiegen; der Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung stieg in diesem Zeitraum von 12,1 % auf 18,0 % an. Zum Stichtag 31.12.2003 lebten in Nürnberg außerdem insgesamt ca. 42.700 Aussiedler (einschließlich ihrer Familienangehörigen), die nach 1989 zugezogen sind. Bevor zu den Einzeldarstellungen übergegangen wird, sollen einige aktuelle Unterschiede zu den bundesweiten Durchschnittszahlen erwähnt werden.

Bei den Einwanderergruppen aus den Anwerbestaaten liegt in Nürnberg, abweichend vom Bundesdurchschnitt, ein mehr als doppelt so hoher Anteil an griechischen Staatsbürgern vor (Bund: 4,8 %, Nürnberg: 11,5 %) sowie ein leicht niedrigerer Anteil an Italienern (Bund: 8,1 %, Nürnberg: 7,7 %) und Türken (Bund: 25,6 %, Nürnberg: 23,2 %). Eine weitaus beachtlichere Differenz findet sich im Bereich der neuen Einwanderergruppen: Staatsbürger der Ukraine und der Russischen Föderation machen bundesweit zusammen 4,1 % der ausländischen Bevölkerung aus, in Nürnberg jedoch 9,5 %. Polen leben in Nürnberg zu einem geringen (Bund: 4,5 %, Nürnberg: 3,2 %), Rumänen dagegen zu einem höheren Anteil (Bund: 1,2 %, Nürnberg: 2,0 %).¹⁷

Es gibt deutsche und ausländische Zuwanderer. Es gibt eingessessene und zugewanderte Deutsche.

Die Zahl der Ausländer in Nürnberg ist gestiegen.

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung Nürnbergs unterscheidet sich teilweise vom Bundesdurchschnitt.

¹³ Summe aller Staatsbürger aus Mazedonien, Serbien und Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien.

¹⁴ Summe aller Staatsbürger aus Lettland, Litauen, Moldawien, UdSSR, Russland, Ukraine, Estland, Weißrussland, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

¹⁵ Im Jahr 2003 unterlagen alle diese Ausländer noch dem Ausländergesetz. Mit dem EU-Beitritt der baltischen Staaten und Sloweniens fallen deren bereits hier ansässigen Bürger jedoch unter die Privilegien der EU-Regelungen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beitritts bereits seit einem Jahr legal in Deutschland lebten.

¹⁶ Für Nürnberg nur Griechen, Italiener, ehemalige Jugoslawen, Spanier, Türken.

¹⁷ Alle bundesweiten Daten vom Stichtag 31.12.2003. Quellen: Internetseite des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de und Auswertungen des Melderegisters der Stadt Nürnberg.

4.4. Einbürgerungen

Von 2001 bis Ende 2003 haben sich 6.001 Personen in Nürnberg einbürgern lassen. Die jährliche Einbürgerungszahl ist in diesem Zeitraum allerdings von 2.236 auf 1.703 gesunken.

Wie bereits in den Jahren zuvor stellten türkische Staatsbürger mit insgesamt 2.556 Einbürgerungen in diesen drei Jahren die größte Gruppe, deren jährliche Einbürgerungszahl allerdings von 1.052 auf 617 abgenommen hat. Es folgen Staatsbürger aus der ehemaligen UdSSR mit 650 Personen und aus dem früheren Jugoslawien mit 465 Personen. Hier ist derzeit keine zu- oder abnehmende Tendenz erkennbar. Von den anderen großen ausländischen Bevölkerungsgruppen in Nürnberg lassen sich insbesondere Polen und Rumänen einbürgern. Von den nicht europäischen Zuwanderern haben sich vor allem Äthiopier, Iraker, Iraner und Staatsbürger Sri Lankas einbürgern lassen. Dabei hat die Zahl eingebürgerter Äthiopier innerhalb dieser drei Jahre stark abgenommen, die der Personen aus dem Iran und aus Sri Lanka zeigt keine Tendenz, während die Anzahl eingebürgerter Iraker im Jahr 2003 sehr stark gestiegen ist. EU-Staatsangehörige lassen sich erwartungsgemäß kaum einbürgern. Die Griechen stellen mit 45 Einbürgerungen zwischen 2001 und 2003 hier die größte Gruppe.

Zusammenfassung: Es ist festzustellen, dass die Einbürgerungsbereitschaft insgesamt zurückgeht. Von den ehemals angeworbenen Ausländern zeigen nur die türkischen Staatsbürger sowie die des ehemaligen Jugoslawien in gewissem Rahmen eine Einbürgerungsbereitschaft. Die im Jahr 2003 stark angestiegene Zahl der Einbürgerung irakischer Staatsbürger kann mit der prekären Situation im Irak zusammenhängen, die bereits hier lebende Iraker dazu bewegt, in Deutschland ihre Zukunft zu sehen.

4.5 Nationalitäten- bzw. Herkunftsverteilung

Im Jahr 1983 kamen die fünf größten Ausländergruppen aus den so genannten Anwerbeländern. Zusammengenommen machten sie, Griechen, Italiener, Spanier, Türken und Jugoslawen, 82,1 % der ausländischen Bevölkerung Nürnbergs aus, bildeten also einen deutlichen Schwerpunkt innerhalb der ausländischen Bevölkerung.¹⁸ 10 Jahre später wiesen die Spanier keine herausragende Anzahl mehr auf und wurden durch polnische Staatsangehörige ersetzt. Die fünf größten Nationalitätengruppen machten zusammengenommen nun nur noch 76 % aller Ausländer aus. Im Jahr 2003 befinden sich unter den fünf größten Gruppen die Staatsangehörigen aus der früheren UdSSR¹⁹, und die Polen sind trotz eines Zahlenanstiegs aus dieser Gruppe herausgefallen. Insgesamt macht die neue „Spitzengruppe“ aber nur noch 70,3 % an der ausländischen Bevölkerung insgesamt aus. Der Anteil der „sonstigen“ Ausländer, also aller anderen Ausländer, ist innerhalb von 20 Jahren von ca. 18 % auf ca. 30 % gestiegen.

¹⁸ Alle Angaben dieses Kapitels: Auswertung der Stammdatensätze aus dem Einwohnerwesen, Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung insgesamt und ausgewählte Nationalitäten, jeweils vom 31.12. des angegebenen Jahres.

¹⁹ Summe aller Staatsbürger aus Lettland, Litauen, Moldawien, UdSSR, Russland, Ukraine, Estland, Weißrussland, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

Die Einbürgerungszahlen sinken.

Türken lassen sich am häufigsten einbürgern.

Viele Osteuropäer lassen sich einbürgern.

Für EU-Staatsbürger spielt Einbürgerung kaum eine Rolle.

Die größte Gruppe ausländischer Zuwanderer kamen 1983 aus den „Anwerbeländern“.

Unter den fünf größten Zuwanderergruppen befinden sich 2003 die Staatsbürger aus der ehemaligen UdSSR.

Dieser verteilt sich auf mehr als 100 Nationalitäten.

Die im Jahr 1983 größten Gruppen zeigen in absoluten Zahlen unterschiedliche Entwicklungen auf. Die Zahl der Griechen hat bis 2003 von ca. 8.000 Personen auf ca. 10.000 zugenommen. Die Zahl der italienischen Staatsbürger ist mit etwa 6.600 annähernd gleich geblieben. Die Zahl der Türken hat zwischen 1983 und 1993 von ca. 20.000 auf ca. 23.000 zu- und danach wieder auf 20.000 abgenommen. Zu berücksichtigen ist, dass seit Beginn des Jahres 2000 ein großer Anteil türkischer Kinder mit ihrer Geburt neben der türkischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und somit statistisch als Deutsche zählen. Auf diese Tatsachen dürfte ein Teil des zahlenmäßigen Rückgangs in der Einwohnerstatistik zurückzuführen sein. Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien sind von etwa 9.500 Personen im Jahr 1983 bis 1993 auf ca. 16.200 angewachsen und danach bis 2003 wieder auf ca. 12.500 gesunken. Die Spanier haben seit 1983 von über 2.000 Personen eine Abnahme auf ca. 1.300 Personen zu verzeichnen.

Im Jahr 1983 lebten mit ca. 1.100 polnischen Staatsbürgern weniger als die Hälfte der heutigen Anzahl in Nürnberg.

Die Verschiebungen der letzten 10 Jahre kommen aber vor allem durch die - ausländischen - Zuwanderer aus der früheren UdSSR zustande. Zwischen 1983 und 1993 stieg ihre Anzahl zwar schon von 152 auf 929 Personen an, hatte aber insgesamt noch keine Bedeutung. Erst die Steigerung auf mehr als 11.000 Personen bis Ende 2003 wirkt sich deutlich auf die Zusammensetzung der ausländischen Gesamtbevölkerung aus.

Die größere Ausdifferenzierung der ausländischen Zuwanderer zeigt sich auch daran, dass der Anteil von Personen aus den arabischen Ländern an der Gesamtzahl der Ausländer von 0,6 % im Jahr 1983 auf 5,2 % im Jahr 2003 gestiegen ist. Eine ähnliche Steigerungsrate haben Zuwanderer aus asiatischen Ländern (ohne die früheren Sowjetrepubliken); ihr Anteil ist von 1,9 % im Jahr 1983 auf 5,3 % im Jahr 2003 angestiegen. Die insgesamt geringe Zahl der Zuwanderer aus Afrika ist von einem Anteil von 0,5 % im Jahr 1983 bis zum Jahr 2003 auf 2,3 % gestiegen.

Das Statistische Amt hat im Jahr 1998 die Herkunft der Aussiedler ausgewertet; diese Auswertung bezieht sich auf die Zeit zwischen 1950 und 1997.²⁰ Die Auswertung der Originalfälle ergibt für diesen Zeitraum, dass ca. 35 % der Aussiedler aus Rumänien stammten, ca. 24 % aus Polen, ca. 22 % aus der ehemaligen UdSSR, ca. 15 % aus der ehemaligen Tschechoslowakei, ca. 2 % aus dem früheren Jugoslawien und ca. 1 % aus Ungarn. Um ein annäherndes Bild der aktuellen Situation zu erhalten, kann auf Zahlen des Bundesverwaltungsamtes zurückgegriffen werden.²¹ Insgesamt kamen in den Jahren nach der Nürnberger Auswertung von 1998 bis 2002 mehr als 493.000 Spätaussiedler nach Deutschland. Davon stammen 98,9 % aus der früheren UdSSR, während nur noch 0,6 % aus Rumänien kamen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich auch in Nürnberg die Zusammensetzung der Aussiedler nach ihrer Herkunftsregion seit

Die Zahl der Griechen nahm in den letzten 20 Jahren zu.
Die Zahl der Italiener blieb annähernd gleich.

Die Zahl der Türken nahm in den letzten 10 Jahren ab.

Die Zahl der (ehemaligen) Jugoslawen hatte während des Bürgerkriegs stark zugenommen und sank danach wieder.

Heute leben in Nürnberg doppelt so viele Polen wie 1983.

Große Zuwächse gibt es seit 10 Jahren bei Zuwanderern aus der ehemaligen UdSSR.

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung ist vielfältiger geworden.

Die meisten in Nürnberg lebenden Aussiedler stammten 1997 aus Rumänien.

Seit 1998 stammen fast 99 % aller ankommenden Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR.

²⁰ Nürnberger Statistik aktuell, 18.12.1998.

²¹ Übersicht über die Zahl der eingetroffenen Aussiedler einschließlich der Vertriebenen, die über das Ausland in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind; veröffentlicht in: Info-Dienst Deutsche Aussiedler, Nr. 116, September 2003.

der Untersuchung von 1998 deutlich verändert hat.

Zusammenfassung: Insgesamt hat sich die Landschaft der Zuwanderer, sowohl bei deutschen als auch ausländischen, in den vergangenen 10 Jahren stark verändert. Bei ausländischen Zuwanderern ist eine stärkere Ausdifferenzierung hinsichtlich der Herkunftsländer, bei deutschen Zuwanderern eine Abnahme von Zuwanderern aus Rumänien und eine starke Zunahme aus der früheren UdSSR feststellbar.

4.6 Bevölkerungsbewegungen

Die Zahlen der Geburten ausländischer Kinder waren in den Jahren 1994 und 2003 annähernd gleich. Von den 4.494 Geburten des Jahres 1994 waren 1.035, von den 4.343 im Jahr 2003 waren 1.095 ausländische Kinder. Mehr als die Hälfte von ihnen haben nach den neuen Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes neben der von ihren Eltern ererbten Staatsangehörigkeit auch die deutsche durch Geburt erworben.

Innerhalb der einzelnen Nationalitäten zeigt sich lediglich bei den türkischen Staatsbürgern eine erhebliche Veränderung. So nahm die Zahl der Geburten bei ihnen von 467 im Jahr 1994 auf nur 269 im Jahr 2003 ab. 240 dieser Kinder erwarben nach dem Optionsmodell mit der Geburt zusätzlich zur türkischen auch die deutsche Staatsbürgerschaft.

Das Statistische Amt der Stadt Nürnberg bereitet derzeit einen Bericht über kleinräumige Wanderungsbewegungen in Nürnberg vor. Dabei wurden die Zuwanderer besonders berücksichtigt. Aus diesem Bericht wurden für den folgenden Abschnitt die derzeit noch vorläufigen Zahlen benutzt. Sie beziehen sich auf die Jahre 1997 bis 2002.

In diesem Zeitraum sind 154.386 Ausländer zu- und 142.905 weggezogen. Daraus ergibt sich ein positiver Wanderungssaldo von 11.477 Personen in diesen sechs Jahren. Der Wanderungsgewinn ist in den einzelnen Jahren aber sehr unterschiedlich: er stieg von 1997 mit knapp 800 bis zum Jahr 2000 auf über 3.000 Personen und fiel bis Ende 2002 wieder auf weniger als 2.000. Dies entspricht den bundesweiten Zahlen, die ebenfalls sinken.²² Die angeworbenen Nationalitäten mit Ausnahme der Türken haben an den Wanderungsgewinnen keinen Anteil, sondern zeigen für diesen Zeitraum negative Saldi. Den größten Verlust von 4.318 Personen haben die Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawien. Bei Griechen und Italienern ziehen seit 1997 mehr Menschen weg als zu; die Verluste liegen aber vor allem bei älteren Menschen. Den größten Wanderungsgewinn verzeichnen die Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR mit 8.963 Personen und die Menschen aus den arabischen Ländern mit 2.977. Polen und Rumänen zeigen Gewinne in Höhe von 600 bis 700 Personen in diesem Zeitraum. Der negative Saldo bei den ehemaligen jugoslawischen Staatsbürgern liegt vor allem bei den Erwachsenen zwischen 25 und 45 Jahren sowie Kindern und Jugendlichen. Bei den Zuwanderern aus der ehemaligen UdSSR haben die Altersgruppen über 25 Jahren die höchsten Zuwanderungsgewinne. Türken, Polen und Rumänen haben in den beiden oberen Altersgruppen geringe Wanderungsverluste zu verzeichnen, bei jüngeren Menschen Gewinne.

²² Für das Jahr 2001 lag der Wanderungsgewinn bei den Ausländern bundesweit bei 273.000, im Jahr 2002 bei 219.000 Personen. Quelle: Mitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, o. J., S. 2

Mehr als die Hälfte aller im Jahr 2003 geborenen Kinder ausländischer Eltern haben die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die Zahl der Geburten von Kindern türkischer Eltern hat sich in den letzten 20 Jahren fast halbiert.

Es gibt eine hohe Fluktuation von Ausländern in Nürnberg.

Die Wanderungsgewinne liegen, außer bei türkischen Staatsangehörigen, nicht bei den angeworbenen Arbeitnehmern.

Wanderungsgewinne bestehen bei allen Osteuropäern.

Die Wanderungsgewinne und -verluste verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Altersgruppen.

Wie zu erwarten, sind die Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien ganz überwiegend in das Ausland weggezogen. Dagegen kommt der positive Wanderungssaldo der Staatsbürger der ehemaligen UdSSR überwiegend durch Zuzüge innerhalb Deutschlands zustande. Insgesamt entsteht nur der geringste Teil des Zuwanderungsgewinns durch Zuzüge aus dem Ausland. Der größte positive Saldo ist bei den Wanderungen aus Bayern bzw. der Bundesrepublik (außer Nürnberger Umland) zu verzeichnen. Die Abwanderung der Griechen und Italiener geht überwiegend in das Ausland; allerdings haben die Griechen bei den innerdeutschen Wanderungen einen positiven Saldo. Bei Polen und Rumänen entsteht der positive Saldo überwiegend durch Zuzüge aus dem Ausland, bei Türken kommt der größte Teil durch Wanderungen innerhalb der Bundesrepublik zustande. Insgesamt gesehen erreichen die Wanderungen zwischen Nürnberg und dem Ausland einen negativen Saldo; die Zuwanderungsgewinne resultieren aus innerdeutschen Wanderungsbewegungen.

Zusammenfassung: Die Zuwanderungsgewinne der vergangenen sechs Jahre sind in erster Linie durch Zuwanderer aus Osteuropa entstanden, die allerdings vor ihrer Wohnsitznahme in Nürnberg bereits an einem anderen Ort in Deutschland gelebt haben. Der Gewinn liegt vor allem in den höheren Altersgruppen. Die angeworbenen Arbeitnehmer verzeichnen vor allem in den höheren Altersgruppen Wanderungsverluste, überwiegend in das Ausland. Auch die Türken haben Wanderungsverluste unter den Menschen, die älter als 45 Jahre sind, insgesamt aber im Gegensatz zu den anderen Gruppen aus den Anwerbeländern noch leichte Gewinne, die nur zu einem geringen Teil aus dem Ausland kommen. Die Wanderungsverluste bei Bürgern aus dem früheren Jugoslawien, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, lässt vermuten, dass überwiegend Familien mit Kindern und Jugendlichen zurückgekehrt sind. Der Wanderungsgewinn unter Staatsangehörigen aus arabischen Ländern liegt zu mehr als einem Drittel im Jahr 1997; danach sind die Saldi zwar positiv, aber auf wesentlich niedrigerem Niveau. Diese Wanderungsgewinne kommen hauptsächlich durch irakische Staatsbürger zustande. Die Wanderungsgewinne der „sonstigen Ausländer“²³ liegen insbesondere in der Altersgruppe der 25- bis 45jährigen und bei den innerdeutschen Wanderungen. Ihr positiver Saldo liegt aufsummiert für die o. g. sechs Jahre bei 1.243 Personen.

Im Verhältnis zur deutlich gestiegenen Zahl von Ausländern im Zeitraum zwischen 1994 und 2003 ist die Anzahl der Geburten von Ausländern deutlich zurückgegangen.

4.7 Alters- und Geschlechterstruktur

Bekanntermaßen nimmt in Deutschland der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung zu. Dies trifft auch für Nürnberg zu: der Anteil der über 65 Jahre alten Personen ist seit 1983 von 17,3 % auf 19,5 % im Jahr 2003 gestiegen. Betrachtet man ausschließlich die Zahl der Deutschen in Nürnberg, so beträgt ihr Anteil sogar 22,4 %.

Die Wanderungsgewinne entstehen zum geringsten Teil durch Zuwanderung aus dem Ausland.

Die Wanderungsgewinne sind am stärksten bei älteren Zuwanderern aus Osteuropa.

Bei den ehemals angeworbenen Ausländern ist in den höheren Altersgruppen ein Wanderungsverlust zu verzeichnen.

Bei den „sonstigen“ Ausländern bestehen die Wanderungsgewinne hauptsächlich bei den 25- bis 45jährigen Menschen.

In Nürnberg ist sowohl der Anteil der über 65jährigen als auch der unter 15jährigen Bewohner gestiegen.

²³ Ausländer aller Nationalitäten außer den in diesem Kapitel genannten.

Im gleichen Zeitraum ist aber auch der Anteil der unter 15jährigen Deutschen in Nürnberg leicht gestiegen.

In der ausländischen Bevölkerung Nürnbergs steigt die Zahl älterer Menschen ebenfalls an; der Anteil der über 65jährigen hat sich zwischen 1983 und 2003 von 1,8 % auf 6,4 % mehr als verdreifacht. Dagegen sind die Zahlen der Kinder und Jugendlichen stark zurückgegangen. Lag der Anteil der unter 15jährigen Ausländer 1983 noch bei 26,2 % im Gegensatz zu 11,1 % bei den Deutschen, so liegt er heute mit 15 % nicht mehr wesentlich über dem Anteil bei den Deutschen. Vergleicht man die einzelnen Nationalitäten miteinander, so wird aber eine differenzierte Entwicklung deutlich. Von den angeworbenen vier großen Gruppen haben sich nur die (ehemaligen) Jugoslawen von 25,2 % der unter 15jährigen im Jahr 1983 auf 12,2 % im Jahr 2003 vollständig an die Deutschen angeglichen. Bei Griechen, Italienern und Türken ist der Anteil der unter 15jährigen Kinder und Jugendlichen im Laufe der vergangenen 20 Jahre zwar deutlich gesunken, liegt jedoch immer noch über den deutschen Vergleichszahlen. Die am stärksten vertretene Altersgruppe bei allen Nationalitäten ist seit 1983 unverändert die der 25- bis 45jährigen. Auch bei den Deutschen ist die Gruppe der 25- bis 45jährigen mit 28,5 % die stärkste Altersgruppe; der Anteil liegt bei ihnen aber um ca. 10 Prozentpunkte niedriger als z. B. bei den Griechen, Italienern und Türken. Eine Ausnahme bilden die Bürger des ehemaligen Jugoslawien, bei denen 2003 die Altersgruppe der 45- bis 65jährigen den größten Anteil hat.

In den 10 Jahren zwischen 1983 und 1993 ist bei allen Nationalitäten eine beträchtliche Anzahl von der Altersgruppe der 25- bis 45jährigen in die der 45- bis 65jährigen gewechselt. Dieser Prozess hat sich in den folgenden 10 Jahren allerdings nicht fortgesetzt.

Anders sieht es bei Polen und Rumänen aus. 1983 lag bei ihnen der Anteil der Menschen über 65 Jahre jeweils über 10 % und sank bei einer Zunahme der absoluten Zahlen bis zum Jahr 2003 auf 2,8 % bzw. 5,6 %. Gleichzeitig stieg der Anteil der jungen Menschen bis 15 Jahre unter den Polen von 9,7 % im Jahr 1983 auf 19,3 % im Jahr 1993 und sank dann wieder. Bei den Rumänen sank er von 12,8 % im Jahr 1983 langsam auf 5,1 % im Jahr 2003. Auch hier bilden die 25- bis 45jährigen die stärkste Altersgruppe, die jedoch seit 1983 deutlich stärker als bei den anderen Nationalitäten angestiegen ist.

Für die ausländischen Zuwanderer aus der früheren UdSSR werden nur die Zahlen von 1993 und von 2003 miteinander verglichen, da 1983 kaum Menschen aus der UdSSR in Nürnberg lebten. Mit dem starken Zuwachs insgesamt hat sich in diesen 10 Jahren auch die Altersstruktur deutlich verändert. Der Anteil der drei Altersgruppen unter 45 Jahre ist stark gesunken, am stärksten die der 25- bis 45jährigen um mehr als 10 Prozentpunkte. Mit einem Anteil der über 65jährigen von 12,6 % an der Gesamtzahl weicht diese Gruppe deutlich von allen anderen ausländischen Zuwanderern ab.

Insgesamt ist die Zahl der Männer unter Ausländern nach wie vor höher als die der Frauen. Das Geschlechterverhältnis ist insgesamt aber ausgeglichener als vor 20 Jahren. 1983 waren 56,8 % aller Ausländer Männer, 1993 nur noch 55 % und im Jahr 2003 nur noch 51 %²⁴. Auch hier liegen zwischen den einzelnen Nationalitäten

Auch unter den Ausländern steigt der Anteil der über 65jährigen; aber er steigt nur langsam und von einem sehr niedrigen Niveau aus.

Griechen, Italiener und Türken haben viel weniger Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren als vor 20 Jahren, aber immer noch mehr als die Deutschen.

Die Entwicklung der Altersverteilung von Menschen aus Osteuropa unterscheidet sich in den letzten 20 Jahren von der anderer Ausländer.

Von den Zuwanderern aus der ehemaligen UdSSR ist ein besonders hoher Anteil bereits älter als 65 Jahre. Der Anteil jüngerer Menschen ist in den letzten 10 Jahren gesunken.

Es gibt mehr ausländische Männer als Frauen in Nürnberg.

²⁴ Im Vergleich dazu waren im Jahr 2003 47 % aller deutschen Nürnberger Männer.

jedoch große Unterschiede vor. Während das Verhältnis bei den Griechen in den letzten 20 Jahren nahezu unverändert bei einem leichten Männerüberschuss geblieben ist, hat es sich bei den Italienern zwar deutlich zu Gunsten der Frauen verschoben, liegt aber mit 57,9 % Männeranteil immer noch deutlich über dem Durchschnitt von 51 %. Dagegen weicht der Männeranteil von 52,6 % bei den Türken nur geringfügig vom Durchschnitt ab. Unter den ehemaligen Jugoslawen findet sich in der Altersgruppe der 45- bis 65jährigen ein Frauenüberhang; insgesamt liegt der Anteil der Männer aber nach wie vor über 50 %. Bei den Rumänen findet sich bereits seit 1983 ein Frauenanteil von über 50 %, der mittlerweile auf 65,3 % angestiegen ist; bei den Polen ist der Frauenanteil nach 1993 auf über 50 % gestiegen. Besonders hoch ist der Frauenüberhang in den beiden Altersgruppen der 15- bis 25jährigen und der 25- bis 45jährigen. Aus der ehemaligen UdSSR leben deutlich mehr Frauen als Männer hier. Diese Geschlechterverteilung zieht sich durch alle Altersgruppen außer derjenigen der Kinder und Jugendlichen. Den größten Anteil bilden die Frauen an der Altersgruppe der über 65jährigen.

Unter den Aussiedlern findet sich eine andere Altersverteilung.²⁵ 22,1 % von ihnen sind jünger als 15 Jahre, 11,5 % älter als 65 Jahre. Damit unterscheiden sie sich sowohl von den anderen Zuwanderern als auch von der ansässigen deutschen Bevölkerung. Aus der Perspektive der anderen Zuwanderergruppen haben sie einen leicht höheren Anteil an Kindern und Jugendlichen, aber einen deutlich höheren Anteil an Menschen über 65 Jahren, aus der Sicht der eingewanderten deutschen Bevölkerung jedoch einen deutlich höheren Anteil an Kindern und Jugendlichen sowie einen nur etwa halb so hohen Anteil an Menschen über 65 Jahren. Auch unter ihnen ist die am stärksten vertretene Altersgruppe die der 25- bis 45jährigen. In der Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren bewegen sie sich im Bereich der anderen Zuwanderergruppen. Das Verhältnis von Männern zu Frauen entspricht dem der eingewanderten Deutschen.

Zusammenfassung: Die Altersverteilung der seit langem ansässigen Ausländergruppen hat sich sehr langsam an die der deutschen angenähert. Insgesamt sind Zuwanderer aber nach wie vor jünger als Deutsche und unter ihnen gibt es weniger Menschen, die älter als 65 Jahre sind. Bei den neueren Zuwanderergruppen aus Osteuropa zeigt sich eine etwas andere Altersverteilung und vor allem ein Frauenüberschuss unterschiedlich starker Ausprägung. Insgesamt kann man von 30.000 Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren mit Migrationshintergrund ausgehen.

4.8 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer gibt an, wie lange jemand in Nürnberg seinen Wohnsitz hat; sie ist also nicht identisch mit dem Zeitraum, den jemand in Deutschland lebt. Es ist zu beachten, dass die Aufenthaltsdauer entweder vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder der Geburt an gerechnet wird. Die Aufenthaltsdauer ist nur für Ausländer und Deutsche zu erheben, nicht jedoch gesondert für Deutsche mit Aus-

Der Anteil der Frauen hat sich bei den einzelnen Nationalitäten sehr unterschiedlich entwickelt.

Die meisten in Nürnberg lebenden Osteuropäer sind Frauen.

Unter den Aussiedlern sind besonders viele Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren.

Aussiedler haben einen geringeren Anteil an Senioren als die eingewanderten Deutschen aber einen höheren als die Ausländer.

²⁵ Auswertung der Aussiedlerdatensätze, 31.12.2003, Aussiedler nach Datenqualität und nach Geschlecht und Alter, Zuzug nach 1989.

siedlerstatus. Auch eingebürgerte Personen gehen in der Zahl der Deutschen auf.

Im Jahr 1983 lebten kaum Ausländer länger als 20 Jahre in Nürnberg. Die wichtigste Gruppe, die hier einen relevanten Anteil zeigte, waren die Polen mit 21,9 %. Bei den Ausländern aus den Anwerbeländern fielen jeweils weniger als 10 % in diese Gruppe. Die restlichen 90 % teilten sich etwa zu gleichen Teilen auf eine Aufenthaltsdauer von jeweils unter 8 Jahren bzw. zwischen 8 und 20 Jahren auf. Polen lebten zu etwa 2/3, Rumänen zu mehr als 90 % kürzer als 8 Jahre in Nürnberg. Bis 1993 hatte sich bei den angeworbenen Ausländern die Gruppe derer, die zwischen 8 und 20 Jahren hier lebten, zu Gunsten der länger als 20 Jahre in Nürnberg lebenden Personen verringert. Bei den Bürgern des früheren Jugoslawien, bei Polen und Rumänen hatte der Anteil mit einem kürzeren Aufenthalt als 8 Jahre im Gegensatz zu den anderen Nationalitäten zugenommen. Der 1983 noch hohe Anteil der länger als 20 Jahre in Nürnberg lebenden Polen war stark zurückgegangen und lag nun unter dem entsprechenden Anteil der Ausländer aus den Anwerbeländern. Bis zum Jahr 2003 haben sich die Ausländer aus den Anwerbeländern stark aneinander angenähert. Jeweils ca. 1/3 von ihnen lebt kürzer als 8 Jahre, zwischen 8 und 20 Jahren oder länger als 20 Jahre in Nürnberg. Bei Polen und Rumänen ist der Anteil der weniger als 8 Jahre in Nürnberg lebenden Personen zu Gunsten derer, die zwischen 8 und 20 Jahren hier leben, gesunken, jedoch noch deutlich höher als bei den anderen Nationalitäten. Wie zu erwarten, liegt die Aufenthaltsdauer bei den aus der ehemaligen UdSSR zugewanderten Gruppen zu 97 % unter 8 Jahren.

Zusammenfassung: Im Vergleich mit der deutschen Bevölkerung Nürnbergs leben Ausländer immer noch zu einem höheren Anteil kürzer in Nürnberg, da etwa 50 % der Deutschen länger als 20 Jahre hier leben und jeweils nur ca. 25 % kürzer als 8 Jahre bzw. zwischen 8 und 20 Jahren. Trotzdem ist die Aufenthaltsdauer bei den angeworbenen Ausländern deutlich gestiegen; für die neuen Einwanderergruppen aus Osteuropa ist noch keine deutliche Entwicklung absehbar.

4.9. Verfestigung des Aufenthaltsstatus ²⁶

Etwa 56 % aller Ausländer verfügen über einen verfestigten Aufenthaltsstatus, d.h. über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung bzw. über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis/EG. Mehr als 25 % haben eine Option auf die Verfestigung ihres Aufenthaltsstatus. ²⁷ Mehr als drei Viertel der in Nürnberg lebenden Ausländer hat somit einen abgesicherten Aufenthaltsstatus oder kann ihn in den nächsten Jahren erwerben.

Betrachtet man einzelne Nationalitäten, so ergibt sich allerdings ein differenziertes Bild. Wie bereits im Ausländerprogramm von 1992 festgestellt, verfügen die Spanier (im Vergleichsjahr 1983 noch nicht EU-Staatsbürger) über den höchsten Prozentsatz von Inhabern eines

Die Länge der Aufenthaltsdauer der Ausländer hat seit 1983 stark zugenommen.

Ausländer aus den Anwerbestaaten leben zu jeweils 1/3 länger als 10 Jahre bzw. 20 Jahre in Nürnberg.

Fast alle Ausländer aus der ehemaligen UdSSR leben kürzer als acht Jahre in Nürnberg.

Mehr als die Hälfte aller Ausländer haben einen sicheren Aufenthaltsstatus.
Mehr als ein Viertel haben die Option auf einen sicheren Aufenthaltsstatus.

²⁶ Alle Daten aus: AZR, Stichtag 31.12.2003.

²⁷ Dabei handelt es sich vor allem um Personen mit einer Aufenthaltsbefugnis, die nach einer Laufzeit von 8 Jahren zu einer Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status führt, sowie um Personen mit jeweils befristeter Aufenthaltserlaubnis und EU-Aufenthaltserlaubnis.

verfestigten Aufenthaltsstatus.²⁸ Damals waren sie die Gruppe mit den meisten Inhabern einer Aufenthaltsberechtigung, heute sind sie die Gruppe mit dem größten Anteil an unbefristeten EU-Aufenthalts-genehmigungen. Die Bürger aus der ehemaligen UdSSR liegen mit 76 % knapp hinter den Spaniern, was auf ihren überwiegenden Status als Kontingentflüchtlinge zurückzuführen ist, die sofort bei der Einreise eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Türkische Staatsbürger und die aus dem früheren Jugoslawien haben zu ca. 63 % bzw. 65 % einen verfestigten Aufenthaltsstatus. Italiener und Griechen als EU-Staatsbürger mit aufenthaltsrechtlichen Privilegien weisen nur einen unwesentlich höheren Anteil an Personen mit gesichertem Status auf. Polen und Rumänen sind zu wesentlich geringeren Anteilen aufenthaltsrechtlich abgesichert (41 % bzw. 38 %) und liegen damit deutlich unter dem Durchschnitt aller Ausländer. Von den Zuwandern aus arabischen Ländern haben nur 21 % eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Berechtigung. Lässt man dabei die Iraker außer Acht, von denen 65 % nur über eine Aufenthaltsbefugnis verfügen, so liegt ihr Anteil mit 32 % immer noch sehr niedrig.

Ältere Vergleichszahlen (siehe Anhang, Tabelle VII) liegen nur für die ehemaligen Anwerbeländer für die Jahre 1980 und 1992 vor.²⁹

Zwischen den Jahren 1980 und 1992 ist bei allen Nationalitäten eine starke Zunahme der Aufenthaltsverfestigung feststellbar. Die zwar langsame aber stetige Zunahme bei Griechen und Italienern dürfte auf eine teilweise lange Aufenthaltsdauer bei gleichzeitig starken Wanderungsbewegungen durch die EU-Freizügigkeit zurückzuführen sein, die leichte Abnahme bei Spaniern vermutlich auf eine verstärkte Rückwanderung älterer Menschen bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl spanischer Staatsbürger. Der Rückgang bei Türken geht vermutlich auf die verstärkte Einbürgerung von Personen mit Aufenthaltsberechtigung zurück und bei den Bürgern des ehemaligen Jugoslawien sowohl auf verstärkte Einbürgerungen in den vergangenen Jahren sowie auf in Nürnberg verbliebene Bürgerkriegsflüchtlinge mit kürzeren Aufenthaltszeiten.

Die Aufenthaltsbewilligung für einen befristeten und zweckbestimmten Aufenthalt besitzt nur einen untergeordneten Stellenwert und ist sehr ungleich verteilt. Für EU-Staatsbürger kommt sie nicht in Frage. Nur 2,4 % aller Ausländer in Nürnberg verfügen über diese Form der Aufenthaltsgenehmigung. Daran haben die Nationalitäten der seit langem ansässigen Zuwanderer nur einen verschwindend geringen Anteil. Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei stellen an der Gesamtzahl der Bewilligungen nur 7 % bzw. 4 %. Den weitaus größten Anteil stellen mit 13 % Bürger aus der früheren UdSSR gefolgt von Chinesen mit 11 %; Polen stellen an dieser Gruppe 10 %, Bürger aus Rumänien nur 7 %. Die verbleibenden 52 % verteilen sich auf die Vielzahl der anderen Nationalitäten.

Die Staatsbürger aus der ehemaligen UdSSR verfügen zu drei Viertel trotz kurzer Aufenthaltsdauer über einen sicheren Aufenthaltsstatus.

Andere Osteuropäer haben nur zu geringen Anteilen einen gesicherten Aufenthaltsstatus .

Zwischen 1980 und 1992 war die stärkste Zunahme der Aufenthaltsverfestigung feststellbar.

Die Aufenthaltsbewilligung spielt in Nürnberg kaum eine Rolle.

²⁸ Es muss berücksichtigt werden, dass Kinder mit EU-Staatsangehörigkeit unter 16 Jahren im Gegensatz zu Kindern aus Drittstaaten von der Aufenthaltserlaubnis befreit sind.

²⁹ Materialien zum Ausländerprogramm der Stadt Nürnberg – Fortschreibung 1993. Analyse der soziodemographischen Struktur der ausländischen Bevölkerung. S. 13.

Zusammenfassung: Angeworbene Arbeitnehmer und ihre Nachkommen liegen mit ihrem sicheren Aufenthaltsstatus, teilweise trotz ihres prozentualen Rückgangs an der Gesamtzahl der Ausländer, deutlich über dem Gesamtdurchschnitt der Aufenthaltsdauer aller Ausländer.

4.10. Eheschließungen

Die Anzahl der Eheschließungen insgesamt ist in Nürnberg vom Jahr 1993 bis 2003 von knapp 3.000 auf ca. 2.294 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Teil von Eheschließungen zwischen Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit deutlich von 22,9 % auf 32,4 % an.

Die Wahl der Ehepartner hat sich ebenfalls verändert. Im Jahr 1993 heirateten 347 deutsche und 130 ausländische Frauen Männer mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit. Davon waren 86 Eheschließungen „intraethnisch“³⁰. 44 ausländische Frauen heirateten also ausländische Männer mit einer anderen als ihrer eigenen Staatsangehörigkeit. Die Wahl der deutschen Frauen fiel damals hauptsächlich auf amerikanische Ehemänner, in zweiter Linie auf türkische. Im Jahr 2003 haben sich diese Zahlen deutlich verändert; 268 deutsche und 193 ausländische Frauen heirateten ausländische Männer. Von den ausländischen Frauen heirateten 102 einen Mann gleicher, 91 einen Mann anderer Staatsangehörigkeit. Die deutschen Frauen heirateten am häufigsten türkische Männer, gefolgt von Männern aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Im Jahr 1993 heirateten 297 deutsche Männer eine ausländische Partnerin, im Jahr 2003 waren es mit 384 Männern deutlich mehr. Die Wahl der Ehepartnerin blieb bei den Männern stabiler als bei den Frauen. Die meisten deutschen Männer heirateten 1993 Frauen aus Polen und Rumänien, gefolgt von Frauen aus Asien. Im Jahr 2003 fiel die Wahl überwiegend auf Frauen aus der ehemaligen UdSSR, gefolgt von Frauen aus asiatischen Ländern, Rumänien und Polen.

Intraethnische Eheschließungen sind nicht ohne weiteres feststellbar, da viele Paare entweder in ihrem Heimatland oder im Fall türkischer Staatsangehöriger beim hiesigen Konsulat heiraten. Nur die Ehen, die vor dem Nürnberger Standesamt geschlossen werden, treten in der Statistik in Erscheinung.

Nur bei den Italienern überwiegen in den beiden Vergleichsjahren Eheschließungen innerhalb der eigenen Nationalität. Im Jahr 2003 haben außerdem nur noch die Staatsangehörigen aus den arabischen Ländern eine ähnlich hohe Rate.

Zusammenfassung: Früher heirateten mehr deutsche Frauen als Männer einen ausländischen Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin, heute dagegen ist es umgekehrt. Insgesamt geht aber ein höherer Prozentsatz als 1993 die Ehe mit einem Partner anderer Staatsangehörigkeit ein. Die Partnerwahl deutscher Männer ist ziemlich stabil, während sich das Heiratsverhalten deutscher Frauen verändert hat. Deutsche Frauen wählen überwiegend Ehemänner aus den hier lange ansässigen großen Ausländergruppen, während die Männer ihre Frauen entweder aus den neueren oder nur gering vertretenen Gruppen heiraten.

Die Zahlen der Eheschließungen insgesamt sinken in Nürnberg.

Wenn deutsche Frauen 1993 einen ausländischen Mann heirateten, so fiel die Wahl zum größten Teil auf einen Amerikaner, im Jahr 2003 auf einen Türken.

Wenn deutsche Männer 1993 eine ausländische Frau heirateten, so kamen die Frauen hauptsächlich aus Polen und Rumänien, im Jahr 2003 aus der ehemaligen UdSSR und aus asiatischen Ländern.

³⁰ Beide Partner mit der gleichen Staatsangehörigkeit

4.11. Nürnberg im Vergleich

Nürnberg ist mit anderen Großstädten nur schwer vergleichbar: Die beiden von der Größe her naheliegenden Städte Dresden und Leipzig haben keine vergleichbare zugewanderte Bevölkerung. Alle anderen Städte sind entweder so viel kleiner oder größer, dass ein Vergleich problematisch ist. Außerdem wird in den einzelnen Städten mit unterschiedlichen Datengrundlagen gearbeitet. Somit sind die für diesen Bericht erarbeiteten Zahlen von anderen Städten in entsprechender Form nicht ohne weiteres erhältlich. Die hier folgenden Angaben aus anderen Städten sind unter diesen Vorbehalten zu sehen und können nur Hinweise auf ähnliche oder abweichende Situationen geben.

Innerhalb Bayerns teilt sich Nürnberg im Hinblick auf den Ausländeranteil nach München (23,9%) den zweiten Platz mit Augsburg (18,1 %).³¹ Die anderen Großstädte Bayerns liegen mit Anteilen zwischen 11,2 % (Regensburg) und 15,5 % (Ingolstadt) darunter. Die Nationalitätenverteilung ist in Augsburg aber deutlich anders als in Nürnberg: Mit 33,1 % stellen türkische Staatsbürger einen weitaus größeren Anteil als in Nürnberg mit 23,2 %, gefolgt von den Italienern mit 8,3 % als zweitgrößter Gruppe, die in Nürnberg dagegen von den Griechen gebildet wird. Die in Nürnberg sehr große Gruppe von Staatsbürgern aus der ehemaligen UdSSR liegt in Augsburg wesentlich niedriger als in Nürnberg, da die Gruppe der Ukrainer und der Bürger der Russischen Föderation gemeinsam nur 5,3 % an der ausländischen Bevölkerung ausmachen, in Nürnberg dagegen 9,5 %.³²

Bei einem bundesweiten Vergleich von Großstädten³³ liegt Nürnberg bei einem Ausländeranteil von 17,9 % an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2001 in einer Größenordnung mit Düsseldorf und Köln, während München, Stuttgart und Frankfurt bei einem Anteil von über 20 % liegen, Hamburg, Hannover, Dortmund und Duisburg dagegen unter 16 %. Vor allem wird in diesem Städtevergleich aber deutlich, dass in vielen Städten türkische Staatsbürger einen wesentlich größeren Anteil an der jeweiligen ausländischen Bevölkerung haben als in Nürnberg. Von den Städten zwischen 500.000 und 600.000 Einwohnern liegen nur Düsseldorf und Stuttgart mit jeweils unter 20 % unter dem Nürnberger Anteil; alle anderen Städte dieser Größenordnung weisen höhere Anteile auf: Hannover 26,5 %, Dortmund 37,2 %, Duisburg 58,1 %. Dagegen gehören russische und ukrainische Staatsbürger in den Vergleichsstädten nicht zu den größten Gruppen. Eine Ausnahme bildet hier nur Hannover; mit zusammen 10,8 % liegt ihr Anteil dort etwas höher als in Nürnberg.

Im Übrigen weisen die teilweise großen Unterschiede zwischen den einzelnen Städten auf die Abhängigkeit von unterschiedlichsten Faktoren hin. Diese sind zum Teil historischer und ökonomischer Art,

³¹ In Augsburg leben bei insgesamt 259.291 Einwohnern 46.900 ausländische Staatsangehörige. Amtliche Einwohnerzahl des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, zitiert in „Statistischer Monatsbericht der Stadt Augsburg“, 10/2003, S. 8

³² Der Augsburger Anteil liegt damit näher am Bundesdurchschnitt von 4,1 %.

³³ Ausländer in Großstädten. Die 12 Städte und Landkreise mit den meisten Ausländern nach wichtigsten Nationalitäten. Grafik von isoplan, o.J. mit Stand 12/2001

hängen aber auch von der räumlichen Nähe zu Anwerbeländern oder der Anwerbepolitik einzelner Wirtschaftsunternehmen in der Vergangenheit ab. Weitgehend unbeachtet blieb bisher die Frage, inwieweit bestehende nationale oder ethnische Netzwerke sowie Familienbeziehungen sich auf die Zuwanderung bestimmter Migrantengruppen in bestimmte Städte auswirkt.

Nürnberg scheint sich nach diesem bisher nur sehr oberflächlichen Vergleich in zwei Punkten von anderen Großstädten zu unterscheiden: einem geringeren Anteil türkischer Zuwanderer und einer höheren Zuwanderung aus der ehemaligen UdSSR.